

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Dezember 2019

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

~~BASTIN-VEITHEN~~, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,  
~~NEUENS~~, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,  
VEITHEN, ~~SCHRÖDER-MASSON~~, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: BASTIN-VEITHEN, NEUENS und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder, entschuldigt.

### In öffentlicher Sitzung

*Zu Beginn der Sitzung ist Herr HENNES, Mitglied, abwesend.*

### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### KULTUS

#### Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der zweiten Änderung des Haushaltsplans 2019, den der Rat der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 6. November 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 12. November 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund des am 25. November 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 21. November 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2019 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die zweite Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2019, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	32.290,54 €
- auf der Ausgabenseite:	32.290,54 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die zweite Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 6. November 2019 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

**Ö.S.H.Z.**

**Billigung des Haushaltsplanes 2020 des Ö.S.H.Z.**

**DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 09.12.2019, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplanes 2020 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2020 wie folgt abschließt :

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindebeitrag
787.000,00 €	787.000,00 €	0,00 €	115.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigefügt worden ist;

Auf Grund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 09.12.2019 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

**IMMOBILIEN**

**Prinzipieller Beschluss**

**Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und Frau M. LINDEN-ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 8**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Martina LINDEN-ZANZEN ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Anliegerin in Höhe von insgesamt 780,50 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 10.07.2019, abgeändert am 23.10.2019;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Frau Martina LINDEN-ZANZEN zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Frau M. LINDEN-ZANZEN folgendes Gelände abzutreten:

*Ein Teilstück von 11 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 4 trägt und in rosa Farbe eingezeichnet ist.*

*Wert: 11 m<sup>2</sup> an 3,50 €/m<sup>2</sup> = 38,50 €*

*Ein Teilstück von 1 Ar 17 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 6 trägt und in roter Farbe eingezeichnet ist.*

*Wert: 117 m<sup>2</sup> an 3,50 €/m<sup>2</sup> = 409,50 €*

*Ein Teilstück von 1 Ar 06 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 7 trägt und in violetter Farbe eingezeichnet ist.*

*Wert: 106 m<sup>2</sup> an 3,50 €/m<sup>2</sup> = 371,00 €*

Die Frau M. LINDEN-ZANZEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

*Ein Teilstück von 11 Ca aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104S, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 5 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist;*

*Wert: 11 m<sup>2</sup> an 3,50 €/m<sup>2</sup> = 38,50 €*

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Frau Martina LINDEN-ZANZEN in Höhe von 780,50 €.  
(38,50 € + 409,50 € + 371,00 € - 38,50 € = 780,50 €).

- Frau Martina LINDEN-ZANZEN trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

## FORSTWESEN

### Holzverkauf vom 10. Dezember 2019: Teil 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2019 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.12.2019, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 2.379 Fm Nadelholz (2 Lose) vom 10.12.2019 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 81.331,11 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**NIMMT** den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2019 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 10.12.2019: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ **ZUR KENNNTNIS**.

### Holzverkauf vom 10. Dezember 2019: Teil 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2019 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.12.2019, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 4.091 Fm Nadelholz (5 von 6 Losen) vom 10.12.2019 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 160.608,66 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**NIMMT** den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Dezember 2019 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 10.12.2019: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ **ZUR KENNNTNIS**.

**Brennholz – Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2020:  
Festlegung der Verkaufsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie, laut welchem die Höchstmenge je Haushalt ab dem Wirtschaftsjahr 2020 von 20 auf 25 Festmeter erhöht werden soll;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonische Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 670 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2. Die für den Holzverkauf vom 10.12.2019 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3. Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrig bleibenden Lose werden auf dem Submissionswege angeboten.

Artikel 4. Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. (*Mindestpreis: 25 € pro Festmeter*) Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5. Für die Lose auf dem Stock ist der Mindestpreis von 25 € pro Festmeter nicht anwendbar.

Artikel 6. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amel haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7. Je Haushalt können maximal 25 Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses mehr als 20 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff "Haushalt". Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig.

Artikel 8. Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2020 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9. Zahlungen : Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10. Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Vorlage der Kostenanschläge betreffend die in 2020 in den Gemeindegewaldungen auszuführenden nicht subventionierten Arbeiten (Unterhaltungsarbeiten) in den des Forstamtes BÜLLINGEN unterstellten Waldungen und in den des Forstamtes ST.VITH unterstellten Waldungen**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenantrages Nr. SN/821/1/2020 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2020;

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenantrages Nr. SN/824/1/2020 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2020;

In der Erwägung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 09. Dezember 2019 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenantrag Nr. SN/821/1/2020 in Höhe von 71.390,00 € betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2020 zu genehmigen.

2. Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2020 in Höhe von 114.000,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2020 zu genehmigen.
3. Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

**PEFC-Zertifizierung des Gemeindewaldes – Annahme des Aktionsplanes**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 15.05.2009 und 07.04.2014 über die Annahme der PEFC-Charta hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewälder;

In Erwägung, dass die Gemeinde AMEL sich durch die Annahme der Charta für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung verpflichtet, bei der ökologische, soziale und ökonomische Aspekte berücksichtigt werden müssen im Hinblick auf die Bewahrung des Waldes für die nächste Generation;

In Erwägung dessen dass ein durch den Gemeinderat verabschiedeter Aktionsplan zur Verbesserung des Wald-Wild-Gleichgewichts einzureichen ist, bevor über die Verlängerung oder Aberkennung des PEFC-Zertifikates für die Gemeindewälder entschieden wird;

In Erwägung, dass die Nachbargemeinde BÜLLINGEN sich nach dem dortigen Audit in einer ähnlichen Situation befindet;

In Erwägung, dass umfangreiche Waldflächen beider Gemeinden unmittelbar aneinander grenzen und es deshalb sinnvoll ist, einen gemeinsamen Aktionsplan zur Verbesserung des Wald-Wild-Gleichgewichtes zu erstellen;

In Erwägung, dass am 06.11.2019 eine Arbeitssitzung des Gemeinderates stattgefunden hat, bei der dieses Thema anhand einer Power-Point-Präsentation durch den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN erklärt wurde;

In Erwägung dessen, dass dem Ausschuss IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie der Aktionsplan zur PEFC-Zertifizierung vorgestellt worden ist;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

**Artikel 1.** Der nachstehende Aktionsplan zur Verbesserung des Wald-Wild-Gleichgewichtes, der wie folgt lautet, wird angenommen:

**Aktionsplan für PEFC Wald-Wild-Gleichgewicht**

**1. Vorbemerkung**

Die Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN besitzen umfangreiche Waldflächen (insgesamt rund 7.750 Ha), die zum Teil unmittelbar aneinander grenzen, die damit einen großen zusammenhängenden Lebensraum für Schalenwild und insbesondere für das Rotwild bilden. Angesichts der Lebensweise dieser Wildart und der seit vielen Jahren großflächig auftretenden Wildschäden, haben die beiden Gemeinden beschlossen einen gemeinsamen Aktionsplan zur Verbesserung, Optimierung und zum langfristigen Erhalt eines Wald-Wild-Gleichgewichtes festzulegen.

Beide Waldeigentümer haben die gleichen, auf jeweils ihre Gemeinde anwendbaren jagdlichen Ziele und Regelungen vereinbart, die nachfolgend zusammengefasst sind:

## **2. Beschreibung des angestrebten Wald-Wild-Gleichgewichts**

Die Jagdausübung in den Waldungen der Gemeinde soll das Ziel verfolgen, das Gleichgewicht zwischen den Wildtieren und ihrem Lebensraum zu verbessern beziehungsweise zu erhalten. Insbesondere die Schalenwildbestände (Rotwild, Rehwild, Schwarzwild) sind den ökonomischen und ökologischen Zielen der Gemeinde anzupassen.

Die Gemeinde Amel verfolgt nachstehende wald- und jagdrelevanten Ziele :

Die im Gemeindewald angestrebte Rot- und Rehwilddichte soll die Verjüngung und das ungehinderte Wachstum der wichtigsten Wirtschaftsbaumarten Fichte, Buche, Douglasie, Lärche, Tsuga ermöglichen, ohne dass zusätzlich Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die angestrebte Rot- und Rehwilddichte soll darüber hinaus in sämtlichen Teilen des Gemeindewaldes ein Aufkommen von Nebengehölzen wie Vogelbeere, Weide und Birke ermöglichen.

Um Vermögensverluste durch Wildschälenschäden zu vermeiden, ist die Bejagung des Rot- und Rehwildes auf einen Grenzwert hinsichtlich der tolerierten Schäden auszurichten, welche jährlich durch das zuständige Forstamt ermittelt werden.

Ab 2021 sind binnen 3 Jahren die jährlichen, frischen Schälenschäden durch Rotwild im Gemeindewald auf 3% herabzusenken, beziehungsweise zu begrenzen. Bis 2027 wird ein maximaler Schälenschadenprozentsatz von 2% angestrebt.

Die jährlichen, frischen Verbisschäden durch Rot- und Rehwild an den Baumarten Fichte, Buche, Lärche, Douglasie, Tsuga sind auf maximal 10 % herabzusenken, bei gleichzeitigem Verzicht auf Verbisschutzmaßnahmen. Bis 2027 wird für die vorgenannten Baumarten ein maximaler Verbissprozentsatz unter 5% angestrebt.

Das Schwarzwild ist intensiv zu bejagen, damit Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden.

Die Jagd soll für die Wildtiere mit möglichst wenig Beunruhigung und Jagddruck verbunden sein, wodurch sie ihren Lebensraum besser nutzen können und Wildschäden reduziert werden. Aus diesem Grund soll die Jagdausübung effektiv sein und zu einer frühzeitigen Erfüllung der Abschussziele führen.

## **3. Lösungsansätze und Arbeitsprogramm**

### **3.1. Identifizierung der direkten Mittel zur Bekämpfung der Gründe für das Ungleichgewicht**

- Die Rot- und Rehwildbestände werden regelmäßig (jährlich) erfasst. Hierzu werden nächtliche Scheinwerferzählungen durchgeführt, Abschusszahlen analysiert, Wildschäden erfasst und die Vegetation von Weiserflächen begutachtet, um feststellen zu können, ob sich die Situation des Gemeindewaldes in die gewünschte, beziehungsweise erforderliche Richtung entwickelt ;
- Für Rot- und Rehwild werden seitens der Gemeinde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt jährlich Abschussziele festgelegt, die sich nach den ökologischen und ökonomischen Zielen der Gemeinde richten. Es besteht das ständige Bestreben, das bestmögliche, beziehungsweise höchstmögliche Abschussergebnis zu erzielen ;
- Die Gemeinde reserviert sich gegenüber den Jagdpächtern das Recht, den gesetzlichen Abschussplan für Rotwild selbst bei den zuständigen Instanzen zu beantragen ;
- Die Gemeinde behält sich das vollständige Jagdrecht im Hauptschadensgebiet des Gemeindewaldes in HEPPENBACH (827 Ha) vor und führt dort ein Regiejagdsystem am Beispiel der Lizenzjagden in der Gemeinde Bütgenbach und im Staatswald ein ;
- In den Jagdlosen, die innerhalb oder am Rand eines größeren Gemeinde- oder Staatswaldgebietes liegen (aktuelle Lose Ommerscheid, Meyerode, Wolfsbusch, Bambusch), wird das Jagdrecht verpachtet. Sollte das Abschussziel am Ende eines Jagdjahres nicht zu 100% erfüllt sein, reserviert sich die Gemeinde ab dem darauffolgenden Jahr ein Teiljagdrecht bis zum Ende der gesamten Pachtdauer, um selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Abschussziele erreicht werden. In den vorgenannten Jagdlosen behält sich die Gemeinde ab dem ersten Montag nach Allerheiligen bis zum Ende der Jagdzeit auf die Wildarten Rot- und Rehwild das Recht vor, alleine in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt die Bewegungs- bzw. Drückjagden zu organisieren und zu leiten, inklusive der Bekanntgabe des



zum Abschuss freigegebenen Wildes. Die Jagdpächter der hiervon betroffenen Lose sind berechtigt bis zu 50% der teilnehmenden Jäger zu stellen, die übrigen beteiligten Jäger stellt die Gemeinde. Diese Jagden erfolgen grundsätzlich als revierübergreifende Ansitzdrückjagden. Für die Monate November und Dezember gilt: Während einer Frist von 10 Tagen vor einer durch den Waldeigentümer organisierten Jagd darf keine vom Jagdpächter organisierte Jagd und keine Begehung durch den Jagdpächter stattfinden.

- Grundsätzlich finden Bewegungsjagden auf Rot- und Rehwild nur revierübergreifend und als Ansitzdrückjagden nach den Vorgaben des Forstamtes statt, gegebenenfalls in Absprache mit der Nachbargemeinde BÜLLINGEN und/oder der wallonischen Region;
- In den kleineren (< 50 Ha), von größeren Waldgebieten abseits gelegenen Jagdlosen wird das Jagdrecht unter den Bedingungen verpachtet, dass sich die Jagdpächter an revierübergreifenden Jagden beteiligen ;
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Jagdpachtverträge mit den Jagdpächtern vorzeitig aufzukündigen, die wiederholt gegen die Bestimmungen des Lastenheftes verstoßen und somit gegen die Zielsetzung der Gemeinde;
- Anhand der jährlich dokumentierten Waldentwicklung befindet die Gemeinde nach 6 Jahren über die Weiterführung des neuen Jagdkonzeptes. Sollten die eingeführten Maßnahmen nicht zu dem erwünschten Ziel führen, werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt die Gründe hierfür ermittelt und geeignetere Mittel zur Behebung der Probleme in die Wege geleitet.

### **3.2. Identifizierung der indirekten Mittel zur Bekämpfung der Gründe für das Ungleichgewicht**

- Die Gemeinde behält sich alle rechtlichen Schritte vor, um die Abschusszahlen bei den zuständigen Instanzen durchzusetzen, die sie zum Schutz des Gemeindewaldes als notwendig erachtet ;
- Die Gemeinde sorgt für eine Verbesserung der Jagdinfrastruktur (Anlage von Schussschneisen, Äsungsflächen, Errichtung von Ansitz- und Drückjagdeinrichtungen, ... ;
- Die Gemeinde verlangt von jedem im Gemeindewald jagenden Jäger den körperlichen Nachweis über die getätigten Abschüsse. Die Pächter von Jagdlosen mit Gemeinde- und Privatwaldanteilen sind verpflichtet, den körperlichen Abschussnachweis auch für die im Privatwald erlegten Tiere vorzuweisen ;
- Bei Bedarf stimmt sich die Gemeinde mit benachbarten Waldeigentümern hinsichtlich der Herbeiführung und Erhaltung eines Wald-Wild-Gleichgewichtes ab.

### **3.3 Zeitplan**

- Anhebung der Abschusszahlen (erste Anhebung für den Rotwildabschuss erfolgte im Frühjahr 2019);
- Beschluss des Gemeinderates über die Annahme und Umsetzung des PEFC-Aktionsplanes zum Wald-Wild-Gleichgewicht (Dezember 2019);
- Beschluss des Gemeinderates über die Bestimmungen für die Verpachtung des Jagdrechts in den Gemeindewaldungen ab 2021 (Termin: März/April 2020);
- Vorpächter erhalten die Gelegenheit, ihr bisheriges Jagdlos zu den neuen Pachtbedingungen zu übernehmen (Termin: Sommer 2020). Bei Ablehnung seitens eines oder mehrerer Pächter werden die betreffenden Lose neu abgegrenzt, bzw. aufgeteilt und neu angeboten;
- Umsetzung der Beschlüsse ab Juli 2021 – Einführung / Inkrafttreten des neuen Lastenheftes ;
- Intensivierung der jagdlichen Bemühungen in den neu geschaffenen Regiejagdflächen und in den verpachteten Flächen, insbesondere durch Organisation und Durchführung von jagdlosübergreifenden Ansitzdrückjagden s.o. (Termin: ab 2021)
- Senkung der Rotwildschältschäden auf 3% bis 2024 – Senkung auf 2% bis 2027;
- Senkung der Verbisschäden auf 10% bis 2024 – Senkung auf 5% bis 2027;

**Artikel 2.** Die Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH werden mit der Umsetzung des Aktionsplanes beauftragt, der als Basis zur Erstellung des Lastenheftes zur Jagdverpachtung ab dem Jahr 2021 dient;

**Artikel 3.** Das Lastenheft zur Jagdverpachtung ab dem Jahr 2021 wird im Sinne des vorliegenden Aktionsplanes erstellt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Direktion des Ö.D.W. sowie den Forstamtsleitern von BÜLLINGEN und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## **ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE**

### **Verlegung von Trinkwasserleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, im Hinblick auf die Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“ ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 14. Mai 2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. August 2019 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für die Verlegung von Trinkwasserleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag (Gemeindeanteil) in Höhe von 244.749,99 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;  
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87412/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist und der Gemeindeanteil mittels einer Anleihe finanziert wird;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. – Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt eines Studienbüros zu erstellen wäre;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (MÜLLER und JOST):**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag (Gemeindeanteil) in Höhe von 244.749,99 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87412/732/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Anlagen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass mittels Ministerialerlass vom 21. Dezember 2018, der Gemeinde Amel ein Zuschuss in Höhe von 75 % zur Finanzierung der Arbeiten im Hinblick auf das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“ mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Januar 2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. Juni 2019 das Studienbüro LJI CONCEPT aus 4690 EBEN-EMAEL zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 300.642,37 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 4211/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist und der Gemeindeanteil mittels einer Anleihe finanziert wird;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. November 2019 betreffend die Genehmigung des Nachtrages zum Honorarvertrag beinhaltend den Mehraufwand in Höhe von 4.580,00 €, ohne MwSt., für die Projekterstellung der kompletten Instandsetzung des in der Bauzone gelegenen Teilstückes der Buchengasse auf einer Länge von 230 Metern;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. – Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt eines Studienbüros zu erstellen wäre;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (MÜLLER und JOST):**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 300.642,37 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 4211/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
6. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 14. November 2019 betreffend die Genehmigung des Nachtrages zum Honorarvertrag zu ratifizieren.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Anlegen einer Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ und Verlegen einer neuen Kanalisation in der Dellenstraße in BORN: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen einer neuen Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ sowie das Verlegen einer neuen Kanalisation, inklusive Versorgungsleitungen, in der Dellenstraße in BORN ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 4212/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Anlegung einer neuen Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ sowie der Verlegung einer neuen Kanalisation, inklusive Versorgungsleitungen, in der Dellenstraße in BORN zu genehmigen.
2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 4212/735/60 eingetragenen

Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.

4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Erneuerung der Informatik der Gemeindeverwaltung: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass sich das Ersetzen von 19 Rechnern in der Gemeindeverwaltung AMEL als notwendig erweist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf und die Installation des vorgenannten Informatikmaterials der Gemeindeverwaltung sich auf einen Betrag in Höhe von 26.995,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2020 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 104/742/53 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Dienstleistungen beinhaltet: Erneuerung der Informatik der Gemeindeverwaltung.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 26.995,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.
4. Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :

**Preisfestlegung**

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

**Ausführungsfristen**

Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.

#### **Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

#### **Preisrevision**

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Diesen Auftrag mittels des unter Artikel 104/742/53 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 zu finanzieren.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### **Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks** **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass der ehemalige Tieflader der Marke BLOMENROEHR (E.Z. 9/1988) auf Grund der abgelaufenen technischen Kontrollkarte aus dem Verkehr gezogen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Fahrzeug somit für die Gemeindedienste ausgedient hat und demzufolge zum Verkauf offen steht;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Fahrzeug mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen:
  - Tieflader der Marke BLOMENROEHR (E.Z. 9/1988) mit einer Ladfläche von 5,20 m x 2,40 m und einem zulässigen Gesamtgewicht von 9.000 Kg.
2. Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL an den Höchstbietenden zugeschlagen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### **FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

**Jahresbericht – Artikel 28 des Gemeindedekretes**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2019;

In der Erwägung, dass sowohl der Vorsitzende der Verwaltung ein Lob für die Erstellung des Berichts ausspricht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**NIMMT** den Jahresbericht 2019 **ZUR KENNTNIS**.

*Herr HENNES, Mitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.*

**Vorlage des Haushaltsplans 2020 der Gemeinde AMEL – Billigung**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2020 vom 20. Dezember 2019;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2020;

In Erwägung der am 20. Dezember 2019 stattgefundenen Sitzung des vereinigten Ausschusses zur Erläuterung des Haushaltsplans 2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des Ordentlichen und des Außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmeveranschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2020 sich auf 8.005.748,03 € und der Ausgabenvoranschlag sich auf 7.995.508,47 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31. Dezember 2020 somit 10.239,56 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seines Berichtes zum außerordentlichen Haushaltsplan 2020 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 2.263.000,00 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2020 in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Ankauf von Informatikmaterial
- Außerordentlicher Unterhalt von Gebäuden (Lift Gemeindehaus, Außenputz ehemaliger Kindergarten AMEL)
- Projektkosten Ländliche Entwicklung
- Ankauf von Spezialfahrzeugen (2 Bagger)
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten
- Installationsarbeiten an der öffentlichen Beleuchtung
- Ersetzen Fenster Kindergarten SCHOPPEN
- Ankauf Spielgeräte IVELDINGEN
- Anlegen eines Bolzplatzes in AMEL
- Dorfplatz HEPSCHIED



- Fenster Kirche AMEL
- Wasserleitungen in HEPPENBACH, Sonnenhang
- Honorare Vikarie AMEL

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen 1.388.890,00 € an Eigenmitteln aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 159.110,00 € erhofft;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung diverser Projekte Anleihen in Höhe von rund 600.000,00 € aufgenommen werden sollen;

In der Erwägung, dass sich die geschätzten Geldmittel des ordentlichen Reservefonds bei Abschluss der Haushaltsrechnung 2019 auf 0,00 € belaufen werden;

In der Erwägung, dass der zu erstattende Betrag in punkto Verschuldung am 1.1. bei 350.404,11 € und am 31.12. nach Abzug des während des Rechnungsjahres zu erstattenden Betrages bei einem Restbetrag von 763.641,55 liegen wird und dass sich die jährliche Last auf 195.351,64 € beläuft;

In der Erwägung, dass Mitglied JOST der Ansicht ist, dass in Anbetracht der Klimakrise im außerordentlichen Teil des Haushaltsplans 2020 klimapolitische Aspekte nicht in genügendem Maße zur Geltung kommen;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER darüber hinaus anführt, dass der Oppositionsliste G.Z. Informationen und Zahlen vorenthalten werden bzw. dass irreführende Angaben zu diesen Projekten gemacht werden;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER weiter ausführt, dass bei gewissen Projekten von Seiten der Mehrheit eine geschickte Verzögerungstaktik angewandt werde, so dass diese Projekte nur langsam voranschreiten;

Nach eingehender Diskussion

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** den ordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt:

<b>EINNAHMEN</b>	: 8.005.748,03 €
<b>AUSGABEN</b>	: 7.995.508,47 €
<b>ÜBERSCHUSS</b>	: 10.239,56 €

**EINSTIMMIG** zu genehmigen,

und den außerordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt :

<b>EINNAHMEN</b>	: 2.263.000,00 €
<b>AUSGABEN</b>	: 2.263.000,00 €

mit **10 JA-Stimmen (Mehrheitsliste GI)** und **4 Enthaltungen (Oppositionsliste G.Z.)** zu genehmigen.

**Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2020**

## **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeikommissars Luc LAMBERTZ, Abteilungsleiter Personal-Logistik-Finanzen der Polizeizone EIFEL, vom 11. November 2019 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2020;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen unverändert bleiben und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen wie im Vorjahr auf 1.265.046,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2020 auf 195.804,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 195.804,00 € für das Rechnungsjahr 2020 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG für das Rechnungsjahr 2020** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2020 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG auf 2.180.565,03 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2020 gemäß Verteilerschlüssel auf 173.136,86 € festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone DG vom 30. Oktober 2019;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG festgelegte Dotation in Höhe von 173.136,86 € für das Rechnungsjahr 2020 an die Hilfeleistungszone DG zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2020 vorzusehen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenkommandant der Hilfeleistungszone DG zur weiteren Veranlassung übermittelt.

**Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten)**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 8 2° des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone DG vom 07. Mai 2018 über die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone DG vom 20. November 2019, aus dem hervorgeht, dass die Provinz LÜTTICH die Hilfeleistungszone mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 360.000,00 € unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden über die Gemeindedotationen gemäß einem Verteilerschlüssel ausgezahlt wird;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Zone DG weiterleiten;

In der Erwägung, dass die Hilfeleistungszone das Geld für die Jahr 2019 und 2020 als Einnahmen im Haushalt 2020 vorgesehen und ebenfalls eine Provision in gleicher Höhe verbucht hat;

In der Erwägung, dass die Hilfeleistungszone DG darum bittet, ihr den Betrag für das Jahr 2019 auf ihr Konto zu übermitteln;

In der Erwägung, dass sich der Betrag für die Gemeinde AMEL in Anwendung des Verteilerschlüssels 36/41 auf 26.698,45 € beläuft;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone DG den anteilmäßigen Betrag für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 26.698,45 € für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zukommen zu lassen.

Artikel 2: Gegenwärtige Beschlussfassung wird dem Herrn Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 3: Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- dem Provinzgouverneur
- die Hilfeleistungszone DG;
- die 8 übrigen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

**Abänderung und Ergänzung des Beschlusses vom 07. April 2014 in der Angelegenheit „Festlegung der Höhe des Gemeindeguschusses für das Einrichten, den Unterhalt sowie das Entleeren einer individuellen Kläranlage“**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses vom 02. Mai 2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;

Aufgrund der Beschlüsse vom 08. August 2011 und 07. April 2014 über die Festlegung der Höhe des Gemeindeguschusses für das Einrichten, den Unterhalt sowie das Entleeren einer individuellen Kläranlage;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für die Abwassersanierung und -verwaltung am 01. Januar 2018 an die wallonische Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l’Eau (SPGE)“ übertragen hat;

Aufgrund des Beschlusses vom 08. März 2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE angeschlossen ist, selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist und es somit im Interesse der Gemeinde liegt, dass möglichst viele alte Kläranlagen durch neue Anlagen ersetzt werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;

In Anbetracht dessen, dass die Abwassergebühren der Gemeinde AMEL nicht an die Wallonische Region weitergeleitet werden müssen, sondern in der Gemeindekasse verbleiben;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL aber im Gegenzug jährlich belegen muss, inwiefern Fortschritte in der Abwasserklärung erzielt wurden und in welchem Maße die durch die Zahlung der Abwassergebühren generierten finanziellen Mittel in die Abwasserreinigung und den Quellschutz reinvestiert wurden;

In der Erwägung, dass eine verstärkte finanzielle Unterstützung für die Einrichtung einer individuellen Kläranlage einen Anreiz für Eigentümer von Altbauten bietet, ihre Immobilie mit einer individuellen Kläranlage auszustatten oder die bestehende Anlage zu ersetzen;

In der Erwägung, dass die von der Wallonischen Region gewährte Prämie bei weitem nicht die anfallenden Kosten für die Einrichtung einer individuellen Kläranlage deckt;

In Anbetracht dessen, dass das Einrichten von individuellen Kläranlagen daher stärker als bislang finanziell unterstützt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass neben dem Einrichten von individuellen Kläranlagen auch die Entleerung durch die Gewährung eines Gemeindeguschusses finanziell unterstützt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass darüber hinaus der Unterhalt und die Entleerung laut Bestimmungen des Wassergesetzbuches finanziell unterstützt werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zuständig ist für die Kosten der Schlamm Entsorgung von häuslichen Abwässern;

In Anbetracht der diesbezüglichen Sitzungen des Ausschusses II für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere vom 26. April und 04. September 2019;

In der Erwägung, dass die Bevölkerung der Gemeinde AMEL durch eine Sonderausgabe des Infoblattes der Gemeinde AMEL über die neuen Bestimmungen informiert wurde und darüber hinaus am 26. und 28. November 2019 in den Ortschaften AMEL und MEYERODE diesbezügliche Informationsveranstaltungen stattgefunden haben;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### Kapitel I – Festlegung von gemeindeeigenen Prämien

#### Artikel 1. Prämie für das Einrichten und Betreiben einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Höhe der auszahlende Prämie wird je nach Kapazität des individuellen Klärsystems definiert
  - a. Individuelle Kläranlagen von 1 – 5 Einwohnergleichwert: 1.500,00 €
  - b. Individuelle Kläranlagen von 6 – 10 Einwohnergleichwert: 2.000,00 €
  - c. Individuelle Kläranlagen ab 11 Einwohnergleichwert: 2.500,00 €
2. Die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage wird nur einmalig (pro Anlage) ausbezahlt.
3. Wurde dem Besitzer einer Immobilie bereits eine Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt und wechselt die Immobilie den Besitzer, so wird die Prämie nicht erneut gewährt.
4. Vergrößert ein Besitzer einer Immobilie, für die bereits eine Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt wurde, diese Immobilie durch einen Umbau, so wird die Prämie nicht erneut gewährt.
5. Im Falle von Appartementkomplexen wird die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage dem Antragsteller der Betriebsgenehmigung gewährt. Wird diese Betriebsgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt an eine Eigentümergemeinschaft

übertragen, muss der Antragsteller, wenn er die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage erhalten hat, diese der Eigentümergemeinschaft übergeben.

6. Um die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a. Die Kläranlage muss betriebsbereit sein und von der Gemeinde oder der AIDE (wenn sie vor 2018 errichtet wurde) kontrolliert worden sein;
  - b. Eine Kopie der Zusage der Wallonischen Region bzgl. der Gewährung einer Prämie für die Anlage oder eine Kopie der positiven Entscheidung der Wallonischen Region in Bezug auf die Freistellung der Abwasserreinigungsgebühr (TKAR) muss vorliegen, wenn sie vor 2018 errichtet wurde;
  - c. Eine Rechnung über das Einrichten der Kläranlage muss vorliegen;
  - d. Der Heizöltank – wenn vorhanden – muss gesichert sein und dies unabhängig von seinem Volumen;
  - e. Der Kontrollbericht der Gemeinde muss vorliegen wenn die Kläranlage nach dem 1. Januar 2018 eingerichtet wurde.

#### Artikel 2. Prämie für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Gemeinde zahlt eine Prämie in Höhe von 100,00 € für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage, die vor dem 1. Januar 2018 errichtet wurde;
2. Für Kläranlagen von 5 – 20 Einwohnergleichwert wird diese Prämie alle 4 Jahre, für Kläranlagen von 20 – 100 Einwohnergleichwert alle 2 Jahre und für Kläranlagen ab 100 Einwohnergleichwert jährlich gewährt;
3. Um die Prämie für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a. Die Kläranlage muss durch eine Betriebsgenehmigung genehmigt worden sein;
  - b. Die individuelle Kläranlage muss von einem zugelassenen Grubenentleerer gereinigt worden sein;
  - c. Eine Rechnung über das Entleeren der Kläranlage muss vorliegen.

Artikel 3. Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Prämien der Gemeinde AMEL sind kumulierbar mit von Seiten der Wallonischen Region gewährten Prämien.

Artikel 4. Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Prämien der Gemeinde AMEL werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Artikel 5. Sobald festgestellt wird, dass die Mittel eines laufenden Haushaltsjahres bis zu 80 % bereits aufgebraucht sind, informiert das Gemeindekollegium umgehend die Bevölkerung. Die wegen Überschreiten der Haushaltsmittel in einem Jahr eventuell nicht berücksichtigten Anträge können entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung zum 1. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres neu und unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Reihenfolge eingetragen werden.

Artikel 6. Die Kosten der Schlamm Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Kläranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Amel werden integral von der Gemeinde übernommen.

#### Kapitel II – Festlegung Prämien laut Wassergesetzbuch

##### Artikel 7. Prämie für das Einrichten und Betreiben einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Höhe der auszahlenden Prämie für das Errichten eines individuellen Klärsystems entspricht der Summe die im Wassergesetzbuch festgelegt wurde.

2. Die Höhe der auszahlenden Prämie für den Unterhaltsvertrag entspricht mindestens dem Betrag der im Wassergesetzbuch festgelegt wurde und höchstens dem Betrag den die Ausschreibung der Gemeinde vom 4. Oktober 2019, in Bezug auf die Ausschreibung des gruppierten Unterhaltsvertrages ergeben hat.

### Kapitel III – Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Artikel 8. Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel 9. Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zugestellt.

### **Antrag des Elternrats der Gemeindeschule MEDELL auf Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung eines Spielhäuschens** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

Nach Durchsicht des Antrags des Elternrats der Gemeindeschule MEDELL vom 11. Dezember 2019 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 900,00 € für die Finanzierung eines Spielhäuschens;

In der Erwägung, dass das Spielhäuschen auf dem oberen Schulhof der Gemeindeschule MEDELL errichtet wird;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gesamtkosten des Spielhäuschens auf 3.327,95 € belaufen, wie dies aus dem beigefügten Kostenvoranschlag ersichtlich ist;

In der Erwägung, dass dem Elternrat der Gemeindeschule MEDELL für die Finanzierung des Projekts von Seiten der CERA ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € gewährt wurde;

In der Erwägung, dass der Elternrat sich bereit erklärt hat, sich mit einem Betrag in Höhe von 427,95 € an dem Projekt zu beteiligen;

In Anbetracht dessen, dass das Spielhäuschen ein Mehrwert für die Gemeindeschule MEDELL ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Dem Antrag des Elternrats der Gemeindeschule MEDELL auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 900,00 € für die Finanzierung eines Spielhäuschens wird stattgegeben.
2. Den Regionaleinnehmer mit der Auszahlung des Betrags auf das Konto des Elternrats der Gemeindeschule MEDELL zu beauftragen.
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst übermittelt.

## UNTERRICHT

### Organisation einer vorschulischen Aufsicht in verschiedenen Gemeindeschulen. Genehmigung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung des Grundschulwesens vom 06. April 1999, insbesondere des Artikels 22 über die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach dem Ende des Unterrichts;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Januar 2007, der die Organisation der vorschulischen Aufsicht festlegt;

In Anbetracht der verstärkten Nachfrage nach Betreuungsplätzen für die Schulkinder der Gemeindeschulen außerhalb der Schulzeiten;

In Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung diesen Dienst in den kleineren Dorfschulen zurzeit nicht gewährleisten kann;

Nach Durchsicht des durch den Schöffen für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie ausgearbeiteten pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für die Organisation einer vorschulischen Aufsicht in verschiedenen Gemeindeschulen;

In der Erwägung, dass das Konzept auf einer Bedarfsanalyse beruht, da alle Eltern im September 2019 mittels Elternbrief zum Bedarf einer „Vorschulische Betreuung“ befragt wurden und dass die Auswertung dieser Bedarfsanalyse ergeben hat, dass in allen Ortschaften ein gewisser Bedarf an vorschulischer Betreuung besteht;

In der Erwägung, dass die Gemeindeschule AMEL aufgrund der Tatsache, dass in der Ortschaft AMEL über einen vom RZKB betriebenen Standort der „Außerschulischen Betreuung“ verfügt, bis auf Weiteres von dem Konzept ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die Gemeindeschule HERRESBACH seit 2016 über ein eigenes Konzept der vor- und nachschulischen Betreuung verfügt, das dort erfolgreich angewandt wird, so dass die Gemeindeschule HERRESBACH ebenfalls von dem Konzept ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die vorschulische Betreuung ein wertvoller Dienst am Bürger ist und dass das Konzept unabhängig vom aktuellen Bedarf zeitgleich an allen Gemeindeschulen anläuft und allen Familien unabhängig von der beanspruchten Nutzung die gleichen Möglichkeiten bietet;

In der Erwägung, dass diese Thematik anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie am 08. Dezember 2019 besprochen wurde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER beanstandet, dass die Dienstleistung nicht kostendeckend ist und die Ansicht vertritt, dass es an Konsequenz von Seiten der Mehrheit fehlt;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;



**BESCHLIESST mit 10 JA-Stimmen (Mehrheitsliste GI) und 4 Enthaltungen (Oppositionsliste G.Z.):**

Artikel 1: Standorte

In den Gemeindeschulen SCHOPPEN, HEPPENBACH, MEYERODE, MEDELL, IVELDINGEN, DEIDENBERG und „Brückenschule“ BORN wird ein System der vorschulischen Betreuung eingeführt.

Es wird keine Mindestzahl von zu betreuenden Kindern festgelegt.

Artikel 2: Dienstleistung

Die vorschulische Betreuung bezieht sich ausschließlich auf die Betreuung der Primarschul- und Kindergartenkinder. Sie findet an allen schulpflichtigen Tagen statt. Die Betreuung beinhaltet lediglich die Beaufsichtigung der Kinder. Es wird kein Frühstück angeboten oder zubereitet (d.h. weder Getränke noch Snacks).

Als Betreuer werden Lehrpersonen oder Ehrenamtliche eingesetzt. Dies kann von Schule zu Schule verschieden sein und im Laufe der Zeit ändern.

Artikel 3: Aufsichtsort

Als Räumlichkeiten der vorschulischen Betreuung dienen in den jeweiligen Schulen diejenigen Räume, die auch zur Mittagsaufsicht genutzt werden.

Falls die Witterung es erlaubt, kann die vorschulische Betreuung auch draußen stattfinden. Dies liegt im Ermessen der Aufsichtsperson.

Artikel 4: Aufsichtszeiten

Die Aufsichtszeit beträgt eine halbe Stunde (30 Minuten) vor offiziellem Aufsichtsbeginn d.h. 45 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Da die Uhrzeiten, an denen der Unterricht beginnt, von Schule zu Schule variieren, sind die Uhrzeiten der „Vorschulischen Betreuung“ auch verschieden:

- SCHOPPEN: 07.45 Uhr bis 08.15 Uhr
- HEPPENBACH: 07.35 Uhr bis 08.05 Uhr
- MEYERODE: 07.40 Uhr bis 08.10 Uhr
- MEDELL: 07.35 Uhr bis 08.05 Uhr
- IVELDINGEN: 07.35 Uhr bis 08.05 Uhr
- DEIDENBERG: 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
- BORN: 07.35 Uhr bis 08.05 Uhr

Artikel 5: Gebühren

Die „Vorschulische Betreuung“ ist kostenpflichtig. Der Betrag pro halbe Stunde, der von den Eltern zu begleichen ist, beträgt 1 € und entspricht den Beträgen, die durchschnittlich vom RZKB zur Betreuung von Kindern erhoben werden.

Artikel 6: An- und Abmeldung

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zur Nutzung der vorschulischen Betreuung anzumelden. Dies sollte spätestens bis Freitagmittags für die gesamte darauffolgende Woche erfolgen. Die dafür vorgesehene Liste hängt im Betreuungsraum aus.

Kurzfristigere Anfragen sollten auf direktem Wege telefonisch mit den jeweiligen Betreuern vereinbart werden.

Sollte es zu kurzfristigen Absagen von Seiten der Eltern kommen, ist die Betreuungsperson so schnell wie möglich telefonisch zu informieren.

Artikel 7: Finanzielle Verwaltung

Die Anwesenheit der Kinder wird durch die Betreuungsperson geprüft. Die Anwesenheitslisten werden von den Schulleitersekretärinnen zusammengefasst.

Monatlich werden die durch die Eltern zu tragenden Beträge errechnet. Kinder, die angemeldet sind, jedoch aus irgendeinem Grund nicht zur vorschulischen Betreuung kommen können, müssen von

Eltern telefonisch bei der jeweiligen Betreuerin abgemeldet werden. Angemeldete Kinder, die unentschuldig nicht erscheinen, werden trotzdem berechnet.

Die monatliche Abrechnung wird mittels Elternbrief kommuniziert. Der zu entrichtende Betrag ist der Lehrerin zu zahlen.

Sollte es zu größeren Fehlbeträgen kommen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die betreffenden Eltern vom Gebrauch der vorschulischen Betreuung bis zur Begleichung der offenstehenden Beträge auszuschließen.

Der Gesamtbetrag mit der entsprechenden Abrechnung wird der Gemeindeverwaltung zweimal jährlich von den Schulleitersekretärinnen überwiesen bzw. zugestellt.

#### Artikel 8: Übernahme des Defizits

Da es zu einem leichten Defizit auf Gesamtebene des Konzeptes kommen kann und dies sehr von der Nutzung des Angebotes abhängt, verpflichtet sich die Gemeinde, das anfallende Defizit zu tragen.

#### Artikel 9: Versicherung

Sowohl Kinder als auch Betreuungspersonen sind über die Schulversicherung der Gemeinde versichert.

#### Artikel 10: Evaluation

Das gesamte Konzept der vorschulischen Betreuung wird zum Ende des laufenden Schuljahres evaluiert.

#### Artikel 11: Inkrafttreten

Das gesamte Konzept der vorschulischen Betreuung tritt am 01. Januar 2020 in den vorgenannten Schulen in Kraft.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Regionaleinnehmer zu Kenntnisnahme zugestellt.

### **VERSCHIEDENES**

#### **ORES Assets – Charta öffentliche Beleuchtung – Genehmigung und Beitritt für die Dauer von drei Jahren** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 135, § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11, § 2, Absatz 2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES Assets angeschlossen ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES Assets, insbesondere der Artikel 3 und 47 und ihrer Anlage 3;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

In Erwägung, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, § 2, Absatz 2, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES Assets festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES Assets in seiner Sitzung vom 12. Juni 2019 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES Assets im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES Assets in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die von der Interkommunalen ORES Assets vorgeschlagen wird, beizutreten für den Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, und zwar zum 1. Januar 2020.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

**Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2019: Zentrale Beschaffungszentrale der Abteilung „Département des Technologies de l'Information et de la Communication“ des Öffentlichen Dienstes der WALLONIE – Beitritt der Gemeinde AMEL**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 2;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichten Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere der Artikel 2, 7° a), 47 und 129 bezüglich der zentralen Beschaffungsstellen;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium in zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse in Anwendung des Artikels 151 § 1 Absatz 2 des vorgenannten Gemeindegerechts Befugnisse des Gemeinderats im Bereich der Öffentlichen Aufträge übernehmen kann;

In Anbetracht dessen, dass solche Beschlüsse dem Gemeinderat auf dessen nachfolgender Sitzung zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur Beschaffungszentrale der Abteilung „Département des Technologies de l'Information et de la Communication“ des Öffentlichen Dienstes der WALLONIE;

In Anbetracht der Dringlichkeit, die sich daraus ergibt, dass die Gemeinden erst kurzfristig über die Möglichkeit des Beitritts an der Beschaffungszentrale der Abteilung „Département des Technologies de l'Information et de la Communication“ des Öffentlichen Dienstes der WALLONIE informiert wurden und die Gemeinde bis zum 02. Dezember 2019 ihr Interesse am Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) bekundet haben musste;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL am 11. Dezember 2019 darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass dem Antrag auf den Beitritt zur Beschaffungszentrale stattgegeben wurde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**NIMMT** den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29. November 2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur Beschaffungszentrale der Abteilung „Département des Technologies de l'Information et de la Communication“ des Öffentlichen Dienstes der WALLONIE  
**ZUR KENNTRNIS.**

**Verlängerung der Konvention mit der Organisation Terre asbl bezüglich der in der Gemeinde AMEL durchgeführten Kleider- und Textilsammlungen**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund der Maßnahmen 532, 533 und 535 des Wallonischen Abfallplans  
Horizont 2010;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. April 2009 zur Festlegung der Bewirtschaftungsmodalitäten für die Sammlung von Textilabfällen aus Haushalten;

In der Erwägung, dass die Organisation Terre asbl bereits seit fast 25 Jahren mit der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Sammlung von genutzten Textilien zusammen arbeitet und zu diesem Zweck an verschiedenen Standorten entsprechende Container aufgestellt hat;

In Anbetracht dessen, dass die von der Organisation Terre asbl eingesammelten Textilien und Kleidungsstücke einem Wiederverwendungsprozess indem sie entweder recycelt oder aber in Second-Hand-Läden verkauft werden;

In Anbetracht dessen, dass die Organisation Terre asbl sozialen Zielsetzungen verfolgt, indem sie beispielsweise Personen beschäftigt, die sich in einem Wiedereingliederungsprozess im Arbeitsmarkt befinden;

In der Erwägung, dass die bisherige Konvention mit Datum vom 30. November 2019 abgelaufen ist;

In Anbetracht dessen, dass daher eine neue Konvention für die Dauer von 2 Jahren abzuschließen ist;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Konvention;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinde kollegiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die Konvention mit der Organisation Terre asbl bezüglich der in der Gemeinde AMEL durchgeführten Kleider- und Textilsammlungen wird um 2 Jahre verlängert.

Artikel 2: Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt.

Artikel 3: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und drei Exemplare der Konvention werden der Organisation Terre asbl aus 4040 HERSTAL, Rue de Milmort 690 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

### **FRAGEN**

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds VEITHEN an den Vorsitzenden in Bezug auf Planungen zur Neugestaltung des Kirchplatzes und des Marktplatzes in der Ortschaft AMEL